



## **Besondere Vereinbarungen und Risikobeschreibung für vertraglich gebundene Vermittler in Österreich Zusatzbedingung BBE99**

Ausgabe: Juli 2013 (BBE99)

In Ergänzung zu den Besondere Vereinbarungen und Risikobeschreibung für vertraglich gebundene Vermittler in Österreich (VGVOE – Ausgabe November 2012) gilt folgendes vereinbart:

Ziff. I. Risikobeschreibung wird wie folgt ersetzt:

Versichert ist die rechtlich zulässige Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler gemäß § 1 Z 20 i.V.m. § 28 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 (WAG), soweit sich diese bezieht auf die

1. die Förderung des Dienstleistungsgeschäfts
2. die Akquisition neuer Geschäfte
3. die Annahme von Kundenaufträgen
4. die Übermittlung von Kundenaufträgen

5. das Platzieren von Finanzinstrumenten
6. die Anlageberatung hinsichtlich Finanzinstrumente und Dienstleistungen.

Versichert sind die vorstehend genannten Tätigkeiten und Finanzinstrumente nur insoweit wie der Haftungs-träger, für den der vertraglich gebundene Vermittler tätig wird, eine Konzession hierfür besitzt und es sich bei den Finanzinstrumenten um solche nach dem WAG handelt.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit als Wertpapiervermittler gemäß § 94 Z 77, 136b Gewerbeordnung 1994 (GewO) i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 15 WAG.